jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/11/22 88/07/0034

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §67;

Rechtssatz

Auch nach einer in der Berufungsverhandlung erzielten materiellen Einigung der Streitparteien darf die anhängig verbliebene Berufung nicht ohne Begründung iSd §§ 58 Abs 2 und 67 AVG abgewiesen werden.

Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988070034.X02

Im RIS seit

15.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at